

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Liefer- und Zahlungsbedingungen)

I. Allgemeines

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), im Folgenden Besteller genannt.
2. Sie gelten auch für unsere zukünftigen Lieferungen und Leistungen einschließlich etwaiger Ersatzteillieferungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
3. Abweichende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht. Diesen widersprechen wir hiermit. Sie gelten nur, wenn und soweit wir uns ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt haben.

II. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere ausdrückliche Auftragsbestätigung oder unsere Lieferung zustande. Eventuelle Änderungen oder Auftragsstornierungen müssen innerhalb von 8 Tagen schriftlich bei uns angezeigt werden. Ansonsten gilt unsere Auftragsbestätigung als rechtsverbindlich.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise als vertraglich vereinbart. Die Preise schließen Verpackung, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet. Unsere Rechnungen sind – sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – ab Rechnungsdatum innerhalb von 8 Tagen netto ohne Abzug zu begleichen. Bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers oder Zahlungsverzug sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, bis Zahlung oder Sicherheit geleistet ist. Wurde unsere Leistung bereits erbracht, so sind unsere sämtlichen Forderungen in diesen Fällen - auch bei Stundung - sofort fällig.
2. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behalten wir uns vor.
3. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen oder Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zulässig.

IV. Lieferzeit, Verzug, höhere Gewalt

1. Vereinbarte Termine sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit wurde ausdrücklich vereinbart. Die Gefahr geht in allen Fällen mit der Absendung der Ware oder der Mitteilung der Versandbereitschaft (bei vereinbarter Abholung durch den Besteller) auf den Besteller über.
2. Bei nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Lieferterminen gilt: Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 12 Wochen überschritten, kann der Besteller daraus weitere Rechte erst herleiten, wenn er uns eine angemessene Nachlieferungsfrist von mindestens drei Wochen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.
3. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind wir zu Teillieferungen im für den Besteller zumutbaren Umfang berechtigt. In angemessenem Umfang können Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt werden.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unser Eigentum (Vorbehaltsware). Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Beträge in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Waren berechtigt. Der Besteller gestattet uns, zu diesem Zweck seine Räume, Grundstücke und Baustellen zu betreten sowie alles für den Abtransport Erforderliche zu tun. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
3. Der Besteller ist bis auf Widerruf ermächtigt, unsere Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Er ist verpflichtet, sich nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu versichern und tritt schon jetzt etwaige Versicherungsansprüche oder andere Ersatzansprüche wegen Untergangs oder Verschlechterung an uns ab. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen, es sei denn, sie geschieht gegen sofortige Barzahlung bei Übergabe. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt automatisch bei Gefährdung unseres Zahlungsanspruches, insbesondere Zahlungseinstellung des Bestellers.
4. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen und Sicherungsrechte ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruches auf Einräumung einer Sicherungshypothek gern. § 648 BGB. Wir nehmen die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Vorausabtretung nur in Höhe unseres Warenwertes.
5. Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst beim Schuldner anzuzeigen und einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Jedoch verpflichten wir uns, Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung anzeigt. Wir sind auch vor Inanspruchnahme Dritter, z.B. Geschäftsführer oder Gesellschafter, nicht zum vorherigen Forderungseinzug beim Schuldner verpflichtet.
6. Bei Zahlungen durch Scheck geht das Eigentum an diesem auf uns über, sobald es der Besteller erwirbt. Erfolgt Zahlung durch Wechsel, so tritt der Besteller die ihm daraus entstehenden Rechte hiermit im Voraus an uns ab. Die Übergabe dieser Papiere wird dadurch ersetzt, dass der Besteller sie für uns verwahrt oder, falls er nicht den unmittelbaren Besitz an Ihnen erlangt, seinen Herausgabeanspruch gegen Dritte hiermit im Voraus an uns abtritt. Der Besteller wird diese Papiere mit seinem Indossament versehen unverzüglich an uns abliefern.

7. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird diese Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes zu unserer Ware zu der übrigen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist auch die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so besieht Einigkeit darüber, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Er verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Wird Vorbehaltsware vom Besteller in das Grundstück eines Dritten eingebaut oder mit diesem untrennbar verbunden, so tritt er schon jetzt seine gesamten gegen den Grundstückseigentümer und/oder Auftraggeber entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit Rang vor dem Rest an uns ab. Der Besteller ist zur Überlassung der Vorbehaltsware an Dritte nur berechtigt, wenn er diesen im Verhältnis zu uns dieselben Verpflichtungen auferlegt. Für die durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
8. Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der nicht benötigten Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
9. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für Vereinbarungen, die eine Vorausabtretung zu nichtemachen oder beeinträchtigen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.

VI. Gewährleistung, Haftung

1. Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware und der Gefahr von Beschädigungen ist der Besteller zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet. Alle offensichtlichen und/oder erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien sind spätestens binnen 7 Kalendertagen, in jedem Fall aber vor der Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmanns gemäß § 377 HGB bleiben unberührt.
2. Durch die Herstellung bedingte Abweichung in Maßen, Inhalten, Gewichten und Farbtonungen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig. Auch für den Zuschnitt gelten die branchenüblichen Maßtoleranzen.
3. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge leisten wir Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (der Schaden ersatzanspruch richtet sich nach den nachfolgenden Regelungen gem. Ziffern 4 bis 7) mit folgender Änderungen: Alle gelieferten Teile, die einen Mangel aufweisen, sind nach durch uns ausübendem Wahlrecht unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, sofern und soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag (Nacherfüllung). Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung sowie Schadensersatz. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB zwingend längere Fristen vorschreibt und auch nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie und nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Dann gelten jeweils die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Etwaige Garantierklärungen von Herstellern, die über unsere eigene Gewährleistungspflicht hinausgehen, geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter.
4. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (sogenannte wesentliche Vertragspflichten / Kardinalpflichten). Auch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind von dieser Haftungsbeschränkung nicht berührt.
5. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften.
6. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
7. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber gem. VI., 4.-7. ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VII. Abtretungsverbot

Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf der Besteller seine Rechte bzw. Ansprüche gegen uns, insbesondere wegen Mängeln an von uns gelieferten Waren oder wegen von uns begangener Pflichtverletzungen, weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfänden; § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

VIII. Weitere Bestimmungen

1. Der Besteller ist damit einverstanden, dass wir die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für unsere eigenen geschäftlichen Zwecke verwenden.
2. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, werden dadurch die übrigen Teile nicht berührt.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Dortmund. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.